

Die Grundlagen eines deutsch-österreichisch-ungarischen Wirtschaftsbündnisses.

Von Geza Zulacs.

Die amtlichen Verhandlungen, deren Zweck die Herbeiführung eines engeren wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist, dürften bald wieder aufgeworfen werden.

Bei diesen Besprechungen weittragendster Bedeutung werden sicherlich nicht nur diejenigen Gründe der Annäherungsnotwendigkeit erörtert werden, die sich aus dem engen politischen Bündnis von selbst ergeben, sondern man wird auch die Bestrebungen beachten müssen, die sich in den handelspolitischen Vorbereitungsmaßnahmen unserer Feinde wahrnehmen lassen. England hat die Handelsverträge, in denen die Meistbegünstigungsbestimmung enthalten ist, gekündigt. Der letzte Rest des Viktorianischen Zeitalters scheint also zu verschwinden. Die Formel von der Meistbegünstigung, die einem vertragsschließenden Teile zusichert, daß er nicht ungünstiger behandelt werden kann als eine andere Macht, und daß ihm jede Begünstigung zufällt, welche diese erhält, ist von England, obgleich in der letzten Zeit viel angefochten, stets als großes Verdienst um die Kultur gepriesen worden. Cobden hat diese Formel in dem berühmten Handelsvertrage, den er mit Napoleon III. im Jahre 1860 in Paris geschlossen hat, angewendet. Die Kündigung der Handelsverträge mit der Formel der Meistbegünstigung zeigt, daß England sich mit dem Plan trägt, seine Zollpolitik zu ändern. Vermutlich wird es den Kolonien einen Vorzug einräumen wollen, der unmöglich wäre, wenn es nicht Zölle im Verkehr mit anderen Staaten einheben würde. Ob es nicht gleichzeitig das Meistbegünstigungsrecht gegen Zollerleichterungen auf den fremden Märkten verkaufen, ob es nicht die Formel, die nach der Ansicht Cobdens den ewigen Frieden vorbereiten sollte, zu einer Waffe im wirtschaftlichen Kampfe umschieden will, wird von den Bestimmungen des allgemeinen Friedensvertrages abhängen.

So manche Zeichen sprechen vom Standpunkte auch der internationalen Handelspolitik für die Notwendigkeit eines engeren deutsch-österreichisch-ungarischen wirtschaftlichen Verhältnisses. Diese wirtschaftliche Annäherung hat keine Spitze gegen andere Staaten, sondern bezweckt lediglich eine engere Verbindung auf jenem Gebiete, auf dem diese Verbindung unter Wahrnehmung der Bedingungen der eigenen Produktion beiden Teilen gegenseitige Vorteile gewährt, ohne die Interessen dritter Staaten zu schädigen, mit denen sowohl Deutschland wie auch Oesterreich-Ungarn in Zukunft die freundschaftlichen Handelsbeziehungen der Vergangenheit aufrechtzuerhalten wünschen.

Hier könnte man nun drei Richtungen ins Auge fassen. Das System der allgemeinen (unbedingten) Meistbegünstigung, das der Vorzugsbehandlung und schließlich eine geänderte Form des Vorzugssystems, jene der bedingten Meistbegünstigung. Alle drei Systeme dürften besprochen werden.

Eine Grundbedingung für die Beibehaltung der alten Form der Meistbegünstigung wäre, daß die für uns von handelspolitischem Standpunkte aus wichtigeren Staaten dieses System beibehalten, womit man aber in Zukunft kaum wird rechnen können. Außerdem wäre eine spezielle Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn für den Fall der Beibehaltung der unbedingten Meistbegünstigung gar nicht möglich, da in diesem Falle alle Begünstigungen, die zwischen uns bestehen, automatisch auch anderen Staaten gewährt werden müßten. An diesem System scheiterten ja ähnliche Bestrebungen der sechziger Jahre durch die Meistbegünstigungspolitik Rudolf Delbrücks. Im allgemeinen sind die Meinungen auch bezüglich der Wirkung des Meistbegünstigungssystems sehr verschie-

den. Meistens bedeutet die Anwendung dieser Formel einen Sprung ins Dunkle, da man nicht von vornherein wissen kann, für welche Gegenleistungen die Zugeständnisse bei dem Abschluß von Verträgen mit Meistbegünstigung gemacht wurden. Auf diese Weise kam es ziemlich oft, daß meistbegünstigten Ländern Vorteile kostenlos in den Schoß fielen. Es würde zu weit führen, all diejenigen Maßnahmen zu berücksichtigen, die oft angewendet wurden, um die Wirkung der allgemeinen Meistbegünstigung zu schwächen oder gar das ganze System durchbrechen. Einen grundlegenden Meistbegünstigungsvertrag hatte Deutschland mit Frankreich im Jahre 1871 im bekannten Artikel 11 des Frankfurter Friedens geschlossen. Wie oft hat Frankreich aber dann durch zolltechnische Maßnahmen das Meistbegünstigungsrecht Deutschlands verletzt?

Die schwerwiegenden Gründe, die gegen die Anwendung der allgemeinen Meistbegünstigung ins Treffen geführt werden können, bestehen in viel geringerem Maße gegenüber dem Vorzugssystem (Präferenz). Zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sollten Begünstigungen vereinbart werden, die andere Staaten nicht kostenlos genießen dürfen. Das reine Vorzugssystem würde andere Staaten von dem Genusse der zwischen uns vereinbarten Vorteile ausschließen; demnach erscheint diese Tendenz etwas bedenklich und bedarf der erwähnten Korrektur, wodurch auch andere Staaten sich die zwischen den Mittelmächten eingeräumten Vorteile durch Gewährung gleichwertiger Begünstigungen sowohl an Deutschland als auch an Oesterreich-Ungarn erkaufen könnten. Dieses handelspolitische Prinzip entspricht einer geänderten Form des Präferenzsystems und kann als bedingte Meistbegünstigung betrachtet werden.

Die neu zu treffenden handelspolitischen Vereinbarungen müssen geeignet sein, den Verteidigungsblock der Mittelmächte auch nach diesem Kriege unerschütterlich aufrechtzuerhalten und mit allen Werkzeugen der Abwehr gegen wirtschaftliche Ueberfälle auszurüsten. Wir beweisen

nichts als die so nötige Vorsicht, wenn wir uns enger einanderschließen. Das wirtschaftliche Verteidigungsbündnis der Mittelmächte ist nach keiner Seite eine Drohung.